

REGLEMENT

über die Vergabe von Unterstützungsbeiträgen des Vereins 100er-Club Wylihof

Art. 1. ALLGEMEINES

¹ Der Verein 100er-Club Wylihof bezweckt, gemäss Art. 2 der Statuten, die Förderung in erster Linie der Junioren des Golfclub Wylihof sowie in zweiter Linie weiterer Junioren bzw. Juniorenorganisationen im Bereich des Golfsports. Das vorliegende Reglement regelt die Unterstützungsbereiche, in denen Beiträge an die Juniorensektion des Golfclubs Wylihof, an Junioren des Golfclubs direkt oder an andere Junioren bzw. Juniorenorganisationen im Bereich des Golfsport ausgerichtet werden.

Art. 2. BEITRÄGE AN DIE JUNIORENSEKTION GC WYLIHOF

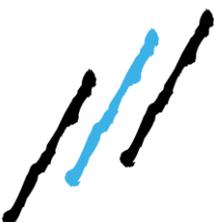
¹ Die Unterstützungsbeiträge werden in erster Linie für die Unterstützende Förderung der Junioren im GC Wylihof der Juniorensektion ausgerichtet. Die Beiträge sind ergänzend zum ordentlichen Budget der Juniorensektion und sollen subsidiär ausgerichtet werden.

² Für folgende Beiträge bedarf es keines Antrages und Entscheidendes durch den Vorstand. Die Beteiligung an den genannten Gebieten wird innerhalb Kompetenzsumme des Vorstandes ohne weiteres gewährt. Der Juniorencaptain des GC Wylihof ist für die Abrechnung verantwortlich.

- Unterstützung der Unterkunfts- und Reisekosten für das jährliche Trainingslager der Juniorensektion
- Unterstützung für das Rahmenprogramm sowie die Verpflegung in der Intensivwoche sowie bei Camps im Golfclub Wylihof
- Unterstützung an Reisekosten für Teamausflüge an durch SwissGolf organisierte Anlässe
- Beteiligungen an der Teambekleidung für die Junioren.

³ Für die Unterstützung von Unterkunfts- und Reisekosten kann der Verein 100er-Club Wylihof in Absprache mit dem Juniorencaptain des GC Wylihof eine angemessene Eigenleistung der Junioren festsetzen und von Ihnen zurückfordern, sofern die Leistung einem Junior direkt zugerechnet werden kann.

⁴ Weitere Unterstützungsgesuche sind an den Juniorencaptain des GC Wylihof zu richten. Dieser behandelt die Gesuche im Vorstand des Vereins 100er-Club Wylihof. Für Gesuche bis CHF 20'000.00 Unterstützungssumme fällt der Vorstand unterjährig einen Entscheid. Gesuche um höhere Summen werden jeweils nur einmal jährlich für das kommende Jahr von der Generalversammlung behandelt.



Art. 3. BEITRÄGE AN JUNIOREN DES GC WYLIHOF

¹ Der Verein 100er-Club Wylihof fördert in Ergänzung zu den Mitteln des Golfclubs die Bestrebungen im Leistungs- bzw. Spitzensports. Der Verein 100er-Club Wylihof beteiligt sich an den Kosten für Unterkunft, Reise und Verpflegung für Junioren, die den GC Wylihof an internationalen Wettkämpfen vertreten. Für Junioren, die den GC Wylihof auf nationaler Ebene vertreten, richtet der Verein 100er-Club Wylihof eine Leistungsprämie aus.

² Die Entschädigung erfolgt pauschal anhand von definierten Kriterien und Abstufungen. (Anhang 1) Eine Beteiligung an den effektiven Kosten, über die Pauschale hinaus, ist ausgeschlossen.

³ Die Beteiligung wird aufgrund des Vorschlags des Juniorencaptain des GC Wylihof ausgerichtet. Junioren können ebenfalls ein Gesuch um Unterstützung beim Juniorencaptain des GC Wylihof stellen. Entschädigungen werden Junioren bis 21 Jahre gewährt.

⁴ Die Entscheide werden den Junioren schriftlich eröffnet und sind endgültig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Entschädigung, selbst wenn die Kriterien erfüllt sind. Die Beiträge werden unter Einbezug des verfügbaren Budgets festgesetzt.

Art. 4. BEITRÄGE AN ANDERE JUNIOREN BZW. JUNIORENORGANISATIONEN

¹ Gemäss den Statuten sind Beiträge an Junioren und Juniorenorganisationen ausserhalb des GC Wylihof möglich. Der Vorstand entscheidet über die Gesuche im Rahmen derselben Kompetenzsumme wie für Projekte im GC Wylihof. In diesem Falle ist für jedes Projekt ein schriftliches Gesuch nötig.

² Der Vorstand entscheidet lediglich über Projekte, die eine Verbindung zum Golfclub Wylihof aufweisen. Namentlich sind diese:

- Golfclub übergreifende Anlässe, an denen Junioren des Wylihof massgebend teilnehmen können, wie Trainingslager, Turnierserien oder ähnliches
- Nichtgolferische Anlässe, an denen Junioren des Wylihof massgebend teilnehmen können, wie Ausflüge oder ähnliches.

³ Stellt der Vorstand keine Verbindung zum Golfclub Wylihof fest, legt er das Unterstützungsgesuch, unabhängig von der Höhe, der nächsten Generalversammlung zum Entscheid vor.

⁴ Die Entscheide für die Unterstützungen werden den Gesuchstellern schriftlich eröffnet. Die Auszahlungen erfolgen rückwirkend Ende Jahr. Entscheide des Vorstandes können an die Generalversammlung weitergezogen werden. Diese Entscheidet endgültig.

Art. 5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

¹ Dieses Reglement wurde am 04.11.2021 durch den Vorstand genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Verein 100er-Club Wylihof


Yvonne Rösch-Rütsche
Präsidentin


Lars Hummel
Kassier / Aktuar

ANHANG 1

MAXIMALBETRAG

¹ Der maximale Pauschalbeitrag aus beiden Kategorien beträgt CHF 800.00.

² Eine Geltendmachung von effektiven Auslagen ist nicht möglich.

KRITERIEN

¹ Folgendes Kriterium muss erfüllt sein, um eine Beteiligung des Vereins 100er-Club Wylihof zu ermöglichen.

- Erste Mitgliedschaft GC Wylihof (Vertretung des Wylihof an externen Turnieren), Entschädigungen für Junioren mit Zweitmitgliedschaft im GC Wylihof sind ausgeschlossen

² Folgende Kriterien führen zu dem jeweilig angegebenen Pauschalbetrag. Eine Kumulierung, über den unter Maximalbetrag genannten Wert hinaus, ist ausgeschlossen.

- Vertretung auf internationaler Ebene CHF 800.00
 - Der Verein 100er-Club beteiligt sich einerseits an den entstandenen Kosten und würdigt andererseits die erbrachte Leistung sowie die Vertretung des GC Wylihof. Die Entschädigung erfolgt unabhängig von der Platzierung.
- Vertretung auf nationaler Ebene CHF 300.00
 - Berechtigt sind Junioren, die in der jeweiligen Alterskategorie (U12/U14/U16/U18) am Ende der Saison im ersten ¼ des Swiss Golf Order of Merit platziert sind.
 - Der Verein 100er-Club würdigt die erbrachte Leistung und die Vertretung des GC Wylihof.